



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Beschulung autistischer Schüler\*innen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 5.7.2024 berichtete der NDR über die steigende Homeschooling-Rate deutscher Auswanderer in Dänemark. Der zuständige Schulkonsulent wird mit folgenden Worten zitiert: „Einige deutsche Eltern unterrichten ihre Kinder zu Hause, weil sie besondere Lernbedürfnisse haben, auf die das deutsche Schulsystem aus ihrer Sicht nicht ausgelegt ist.“ Dies wird mit einem Beispiel einer Familie mit autistischen Kindern untermalt.

1. Von wie vielen autistischen schulpflichtigen Kindern hat die Landesregierung zum Stichtag 1.6.2024 Kenntnis (bitte nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und nach Schulformen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Daten beziehen sich auf das Schuljahr 2023/24 mit Stichtag 29.09.2023.

Für den Stichtag 01.06.2024 liegen der Landesregierung noch keine Daten vor.

Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Autismus nach Schulart und Kreis differenziert Schuljahr 2023/24							
Kreisfreie Stadt/ Kreis	DaZ-Klasse in Primarstufe Jgst. 1-4	Grundschule	Gymnasium	Gemeinschafts- schule ohne Oberstufe	Gemeinschafts- schule mit Oberstufe	Förderzentrum mit SP körperliche und motorische Entwicklung	Zusammen
Flensburg		3	15	7	8		33
Kiel		11	11	5	13		40
Lübeck		13	23	22	24	1	83
Neumünster		3	2	10	5		20
Dithmarschen		6	9	22			37
Hzgt. Lauenburg		3	8	12	9		32
Nordfriesland		12	14	21	2		49
Ostholstein		5	23	28	12		68
Pinneberg		10	36	24	17		87
Plön		8	4	8	4		24
Rendsburg-Eckernförde		4	7	18	24		53
Schleswig-Flensburg		10	7	26	3		46
Segeberg	1	18	14	30	13		76
Steinburg		4	14	16	12		46
Stormarn		13	18	11	41		83
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>1</b>	<b>123</b>	<b>205</b>	<b>260</b>	<b>187</b>	<b>1</b>	<b>777</b>

2. Von wie vielen schulpflichtigen Kindern aus dem Autismus-Spektrum, die zwischen 2020-2024 nach Dänemark gezogen sind, hat die Landesregierung Kenntnis?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor, da in der Schulstatistik nicht erfragt wird, wohin die Schülerinnen und Schüler ggfs. verziehen.

3. Wie wird sichergestellt, dass öffentliche Schulen die Angebote des Landesförderzentrums Autistisches Verhalten wahrnehmen und deren Ratschläge und Hinweise auch im Einzelfall umsetzen?

Antwort:

Als maßgebliches Instrument einer individuellen, entwicklungsmäßigen Förderung wie auch einer lernprozessbegleitenden Beobachtung und pädagogischen Reflektion im Einzelfall werden die Lehr- und Förderpläne eingesetzt, die je nach spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls auch auf die Angebote des Lernförderzentrums Autistisches Verhalten hinweisen und deren Expertise und fachliche Hinweise in der Umsetzung berücksichtigen (vgl auch Drs. 20/2678).

4. Soweit eine Beschulung von autistischen Kindern in öffentlichen Schulen nicht funktioniert, von welchen anderweitigen Beschulungsmöglichkeiten, die für autistische Kinder geeignet sind, hat die Landesregierung Kenntnis und welche werden davon vom Landesförderzentrum Autistisches Verhalten empfohlen?

Antwort:

Gemäß § 3 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018, zuletzt geändert am 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. - S - 2022, S. 58) haben Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten nach § 45 Absatz 2 Schulgesetz. Wenn die Fördermaßnahmen einer allgemein bildenden Schule nicht ausreichend erscheinen, kann das Landesförderzentrum Autistisches Verhalten von Schulen und/oder Sorgeberechtigten eines Schülers bzw. einer Schülerin mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum zur Beratung herangezogen werden. Ggf. führt das Landesförderzentrum auf Antrag ein Feststellungsverfahren zum Förderschwerpunkt Autistisches Verhalten durch. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 4 bis 7 SoFVO. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ebenfalls nach geeigneten Lösungen hinsichtlich der Beschulungsmöglichkeiten im Einzelfall gesucht. Eine allgemeine Antwort auf diese Frage ist demzufolge nicht möglich, da sie von den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängt.